

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 24. Juli 1987

126. Stück

- 335. Bundesgesetz:** 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle
(NR: GP XVII IA 72/A AB 183 S. 24. BR: AB 3283 S. 489.)
- 336. Bundesgesetz:** Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 1987)
(NR: GP XVII RV 167 AB 177 S. 24. BR: AB 3292 S. 489.)
- 337. Bundesgesetz:** Änderung des Heeresgebührengesetzes 1985
(NR: GP XVII IA 71/A AB 174 S. 25. BR: AB 3294 S. 489.)
- 338. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
(NR: GP XVII AB 227 S. 26. BR: 3280 AB 3310 S. 490.)

335. Bundesgesetz vom 25. Juni 1987, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (10. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 a Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet der dritte Satz:

„Die Mindestanzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12, bei Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 27 Abs. 1 und 2) nicht unterschreiten; an Sonderschulen darf mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch

3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten und für den Förderunterricht in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen 6 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.“

2. Dem § 8 a Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) wird folgender Satz angefügt:

„Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.“

3. Der § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände: Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren. Als Freigegegenstände sind Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.“

4. Der § 14 Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen sowie in Lebender Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und in Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

5. Der § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorsehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände: Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.“

6. Der § 21 Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und in Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer

oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

7. § 27 Abs. 3 (**Grundsatzbestimmung**) lautet:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken und in Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in diesen Gegenständen und in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

8. Im § 52 lautet der erste Satz:

„Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen oder sozialem Gebiet befähigt.“

9. Im II. Hauptstück Teil B Abschnitt II wird die Schulartbezeichnung „Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe“ bzw. „Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe“ durch die Schulartbezeichnung „Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ bzw. „Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

10. Im § 62 lauten die Abs. 1 und 3:

„(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines hauswirtschaftlichen und sonstigen wirtschaftlichen Berufes.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.“

11. Im II. Hauptstück Teil B Abschnitt III wird die Schulartbezeichnung „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe“ bzw. „Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe“

durch die Schulartbezeichnung „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe“ bzw. „Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

12. § 65 lautet:

„§ 65. Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.“

13. Im § 76 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe.“

14. Im § 119 Abs. 7 lautet der vierte Satz:

„Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und in Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I Z 1, 2, 4, 6 und 7 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung nach Ablauf des Tages der Kundmachung,
2. Artikel I Z 3, 5 und 14 mit 1. September 1987, hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 1988,
3. im übrigen mit 1. September 1987.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 1, 2, 4, 6 und 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1987, hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf

dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Waldheim

Vranitzky

336. Bundesgesetz vom 26. Juni 1987, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wird wie folgt geändert:

1. § 58 lautet:

„(1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

(3) Wer sich jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal gemäß Abs. 1 und 2 dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstplicht zu erfüllen, wird im Falle des Abs. 1 nach § 60, im Falle des Abs. 2 nach § 61 bestraft.“

2. Im § 60 ist zwischen den Worten „begeht“ und „eine Verwaltungsübertretung“ der Ausdruck „sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt,“ einzufügen. Vor dem Wort „sofern“ ist ein Beistrich zu setzen.

3. Im § 61 ist zwischen dem Ausdruck „§ 58“ und dem Wort „vorliegt“ der Verweis „Abs. 2“ einzufügen.

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des Artikels I die Bundesregierung,
2. des Artikels II Z 1 der Bundesminister für Justiz und
3. im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

Waldheim

Vranitzky

337. Bundesgesetz vom 26. Juni 1987, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1985 und 328/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten,“ durch folgende Wortgruppe ersetzt:

„Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten,“

2. Der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

- „b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr
- | | |
|--|-----------|
| für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von | 6 885 S, |
| für Zugführer in der Höhe von | 6 969 S, |
| für Unteroffiziere in der Höhe von | 7 476 S, |
| für Offiziere in der Höhe von | 8 361 S;“ |

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Waldheim

Vranitzky

338. Bundesgesetz vom 3. Juli 1987, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 462/1969, 331/1973, 399/1974, 390/1976, 110/1979, 229/1982 und 81/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Lenkzeit Jugendlicher, die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, darf vier Stunden täglich und 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Fahrten, die im Rahmen der Berufsausbildung in einer Fahrschule absolviert werden, sind in die Lenkzeit einzurechnen.“

2. Dem § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Jugendlichen, die zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, muß bei Lehrfahrten nach einer ununterbrochenen Lenkzeit (§ 11 Abs. 9) von höchstens zwei Stunden eine Lenkpause von einer halben Stunde gewährt werden.

(6) Die Lenkpause (Abs. 5) ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Fällt die Lenkpause mit der für den Jugendlichen geltenden Mittagspause zusammen, so ist sie nicht zusätzlich zu gewähren.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a samt Überschrift eingefügt:

„Wochenberichtsblatt

§ 26 a. (1) Werden in einem Betrieb Jugendliche zu Berufskraftfahrern ausgebildet, so ist für jeden Jugendlichen über seine Lenkzeiten ein Wochenberichtsblatt in zweifacher Ausführung zu führen.

(2) Während der Fahrten ist das Wochenberichtsblatt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des Wochenberichtsblattes sind durch Verordnung zu treffen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Tag in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Waldheim

Vranitzky